

## **Leitlinie zum Ausschreibungs- und Vergabeverfahren von Abwasserreinigungsanlagen und zur Behandlung von Alternativangeboten/Alternativprojekten**

### **1. PRÄAMBEL**

Gemäß den vergaberechtlichen Bestimmungen ist der Ausschluß oder die Einschränkung von Alternativangeboten nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Um eine seriöse Ausarbeitung von Alternativangeboten zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Rahmenbedingungen für die Erstellung solcher Alternativangebote in der Ausschreibung klar zu definieren, die Bieter in der Ausschreibung möglichst umfassend über die technischen und behördlichen Vorgaben und Randbedingungen des Projektes zu informieren und den Bietern – abgestimmt auf die Komplexität des der Ausschreibung zugrundeliegenden Projektes – ausreichend Zeit für die Ausarbeitung von Alternativvorschlägen zu geben.

Der beiliegende lose Kriterienkatalog soll eine Hilfestellung für die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen betreffend Abwasserreinigungsanlagen und die anschließende vergleichende Bestbieterermittlung bieten. Der Kriterienkatalog stellt einen Vorschlag für vom Ausschreibenden in die Angebotsbestimmungen (zum Angebotsschreiben) der Ausschreibungsunterlagen aufzunehmende Festlegungen bezüglich Alternativangebote dar - erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit (vom Ausschreibenden ist im Einzelfall zu beurteilen, ob eine Kürzung oder Ergänzung des Kriterienkataloges technisch und wirtschaftlich sinnvoll, und rechtlich zulässig ist).

Im Hinblick auf den effizienten Einsatz öffentlicher Mittel muß sowohl das der Ausschreibung zugrundeliegende Projekt (Ausschreibungsprojekt) als auch Alternativangeboten zugrundeliegende alternative Projektvorschläge (Alternativprojekte) dem Gebot der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit voll entsprechen. Die Anwendung des Kriterienkataloges soll jedenfalls solche Alternativprojekte, welche die Anforderungen des Standes der Technik gemäß § 12a, WRG 1959 i.d.g.F. nachweislich erfüllen, nicht einschränken.

Die formalen Mindestanforderungen, die Alternativangebote erfüllen müssen, sind in den Ausschreibungsunterlagen ersichtlich zu machen. Ebenso sind sämtliche Zuschlagskriterien (= Bestbieterkriterien) sowie alle für den wirtschaftlichen Vergleich der Angebote notwendigen Ansätze (z.B. kalkulatorischer Zinssatz, Energiepreise, Kostenansätze für Betriebsmittel, Einfluss auf die Planungs- bzw. Baustellenkoordination gemäß BauKG und dgl.) bereits in den Ausschreibungsunterlagen zu nennen.

Auch die zwischen dem Ausschreibungsprojekt und den Alternativprojekten vergleichende technische Bewertung hat nach objektiven und bereits in den Ausschreibungsunterlagen zu benennenden Kriterien zu erfolgen.

Der Prüfbericht und Vergabevorschlag des Prüfers soll neben den allgemein erforderlichen Bestandteilen insbesondere enthalten:

- ⇒ Die Beurteilung der Gleichwertigkeit in technischer, rechtlicher, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht der Alternativprojekte mit dem Ausschreibungsprojekt.
- ⇒ Einen Vergleich der Preis/Leistungsverhältnisse der Alternativprojekte gegenüber jenen des Ausschreibungsprojektes.
- ⇒ Die Erklärung des Prüfers, ob ein Alternativprojekt dem Stand der Technik gemäß § 12a, WRG 1959 i. d. g. F. entspricht, wobei die Nachweise zum Stand der Technik eine bieterseitige Beweislast darstellen.

Ziel dieser Leitlinie ist es

- ⇒ Wettbewerbsverzerrungen auf Grund vergaberechtlich unzulässiger oder unverträglicher Festlegungen zu vermeiden.
- ⇒ Einen fairen Wettbewerb für alle Bieter sicherzustellen - insbesondere Erzielung von Chancengleichheit für Ausschreibungsprojekt und Alternativprojekte.
- ⇒ Volks- und betriebswirtschaftliche Nachteile für den Auftraggeber und die Förderstellen abzuwenden.
- ⇒ Rechtsunsicherheiten auf Seiten der Bieter, der Prüfer, der Auftraggeber, der Behörden, der Vergabeinstanzen und der Förderstellen auszuschließen.
- ⇒ Eine rechtliche Absicherung des Prüfers und seines Vergabevorschlages im Rahmen seiner Tätigkeit als objektiver Prüfgutachter des Auftraggebers gemäß den Vergabegesetzen (unter Berücksichtigung des seiner Verantwortung gegenüber dem Auftraggeber, den Behörden und Förderstellen entsprechenden gutachterlichen Ermessensspielraumes) zu erreichen.
- ⇒ Die Möglichkeiten zur Legung von Alternativangeboten auf Basis von mit dem Ausschreibungsprojekt vergleichbaren Alternativprojekten zu gewährleisten (Grundsatz: „So weit wie möglich, aber so eng wie notwendig“).
- ⇒ Jedoch nur solche Alternativprojekte zuzulassen, die dem Stand der Technik, wie er im österreichischen Wasserrechtsgesetz legaldefiniert und in den Bewilligungsbescheiden bestimmt ist, entsprechen.

## **2. VORAUSSETZUNGEN:**

Um Alternativangebote korrekt bewerten zu können und vergaberechtliche Schwierigkeiten zu vermeiden, sollen künftig solche Ausschreibungen von Abwasserreinigungsanlagen alle maßgeblichen Wirtschaftszweige, die im wesentlichen für die Errichtung von Abwasserreinigungsanlagen erforderlich sind (z. B. Erd- und Baumeisterarbeiten, Maschinelle Ausrüstung und Elektroinstallationen, Meß- und Regelungstechnik), umfassen; somit sollen diese Wirtschaftszweige in einer Ausschreibung zusammengefaßt, gemeinsam und zur selben Zeit veröffentlicht werden, und die Öffnung der Angebote zum gleichen Termin erfolgen.

In den Ausschreibungsunterlagen wäre weiters darauf hinzuweisen, daß als Zuschlagskriterium (Bestbieterkriterium) bei den vergabefähigen Angeboten das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot aller dieser Wirtschaftszweige gilt, jedoch das Anbieten einzelner Teile dieser Ausschreibung (insbesondere der einzelnen Wirtschaftszweige) und auch die getrennte Vergabe einzelner Teile dieser Ausschreibung möglich ist; damit werden die günstigsten Teilangebote für das Ausschreibungsprojekt (=günstigste Haupt-Teilangebote für die einzelnen Wirtschaftszweige) mit den Alternativangeboten, die alle ausgeschriebenen Wirtschaftszweige zu umfassen haben (=Alternativ-Gesamtangebote), verglichen.

Um den Bietern auch ausreichend Zeit für die Ausarbeitung eines in allen Punkten nachvollzieh- und prüfbar Alternativangebotes, das heißt Erstellung eines dem Stand der Technik entsprechenden Alternativprojektes und der Ermittlung der sich daraus ergebenden Investitions- und Betriebskosten, zu gewähren, soll die Angebotsfrist je nach Umfang und Schwierigkeitsgrad des Projektes großzügig bemessen werden.

Es ist ein verantwortlicher, sachverständiger Prüfer zu bestellen, der insbesondere bei der Bewertung von verfahrensändernden Alternativangeboten eine hohe vergaberechtliche, wirtschaftliche und technische Qualifikation und nachweislich langjährige Erfahrung mit Abwasserreinigungsanlagen aufweist (in besonderen Fällen kann anstelle des vom Auftraggeber bestellten Projektanten oder zusätzlich zu diesem auch ein externer Prüfer für die Erstellung eines Prüfgutachtens herangezogen werden; auch soll der Auftraggeber darüber informiert sein, daß in Verfahren vor den Vergabekontroll- und Prüfinstanzen oder Gerichten auch fallweise zusätzlich ein rechtskundiger Berater des Auftraggebers erforderlich werden kann).

Grundlage für die Angebotsprüfung ist daher nicht nur ein sorgfältig und nachvollziehbar erstelltes Ausschreibungsprojekt, welches alle auch für ein Alternativangebot notwendigen Informationen offenzulegen hat, sondern auch ein vergleichbar ausgearbeitetes Alternativangebot auf Basis eines

nachvollziehbar ausgearbeiteten Alternativprojektes, sowie ein Bewertungskriterienkatalog, der zur Bestbieterermittlung herangezogen wird (jeweils abgestimmt auf Größe, Komplexität und spezifische Eigenheiten des Projektes).

### **3. PRÜFBERICHT UND VERGABEVORSCHLAG:**

Im Rahmen der Prüfung der Angebote ist insbesondere zu prüfen:

#### Die rechtliche Vergleichbarkeit:

Insbesondere zu beurteilen ist, ob ein Alternativangebot und ein damit verbundenes Alternativprojekt bezüglich der rechtlichen Randbedingungen vergleichbar, d.h. gleichwertig ist (in besonderen Fällen kann eine schriftliche Stellungnahme von der zuständigen Behörde über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Alternativprojektes gefordert werden).

#### Die technische Vergleichbarkeit:

Insbesondere zu beurteilen sind:

- ⇒ Die Bemessung nach dem Stand der Technik gem. § 12a WRG i. d. g. F. (Projektsbasiszahlen, Sicherheitsansätze, Risikoabschätzungen und Risikovorkehrungen), sowie das Klärsystem in Bezug auf den anlagenspezifischen Stand der Technik, gemäß zugrundeliegendem Wasserrechtsbescheid.
- ⇒ Die Eignung des Verfahrens hinsichtlich aller maßgeblichen Belastungsfälle und Störfälle.
- ⇒ Die Situierung der Anlage auf den zur Verfügung stehenden Grundstücken unter Beachtung der technischen Randbedingungen, (z.B. Grundwasserstand, Baugrundbeschaffenheit, Vorflutbedingungen, Reserveflächen für zukünftige Erweiterungen oder notwendige Zusatzeinrichtungen).
- ⇒ Emissionen bzw. Immissionen in Bezug auf Wasser, Luft, Lärm, Abfall.
- ⇒ Allfällig geforderte Garantieerklärungen.
- ⇒ Bedienungssicherheit im Sinne der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß BauKG.

#### Die wirtschaftliche Vergleichbarkeit:

Kostenvergleichsrechnungen sind mit einem anerkannten Verfahren, z.B. LAWA, durchzuführen.

Insbesondere zu beurteilen sind:

- ⇒ Das Preis/Leistungsverhältnis;
- ⇒ die Lebensdauer der alternativ angebotenen Systeme oder Komponenten;
- ⇒ die Betriebs- und Reinvestitionskosten.

#### Die ökologische Vergleichbarkeit:

Insbesondere zu beurteilen sind Emissionen bzw. Immissionen in Bezug auf Wasser, Luft, Lärm, Abfall und deren Auswirkungen.

### **4. LOSER KRITERIENKATALOG:**

Im nachfolgend, beispielsweise angeführten, Kriterienkatalog sind die jeweils projektsrelevanten Bestimmungen, die als Maßstäbe der Gleichwertigkeitsprüfungen bei der Angebotsbewertung herangezogen werden, benannt.

**Losere Kriterienkatalog für die Bewertung von  
Alternativangeboten für Abwasserreinigungsanlagen  
(Festlegung in der Ausschreibung)**

R = Rechtliches Kriterium,  
W = Wirtschaftliches Kriterium

T = Technisches Kriterium  
S = Sonderkriterium

**R RECHTLICHE KRITERIEN**

R1	Weicht der Bieter von den vorgegebenen rechtlichen Vertragsbedingungen zu seinem Vorteil ab, kann sein Angebot schon ex definitione nicht gleichwertig sein. Er bietet, wenn er eine Risikolagenverschiebung nicht akzeptiert, eine schlechtere Leistung (auf Bedingungsstufe) an. Dass er dafür einen geringeren Preis verlangt, kann die Gleichwertigkeit der Leistung nicht herstellen.
R2	Es werden nur im Umfang vollständig angebotene und vollständig funktionsfähige alternative Projektvorschläge gewertet. Der Ausschreibende hat festzulegen, ob ein Teilungsverbot innerhalb des Gesamtumfanges besteht oder ob eindeutig aufeinander abgestimmte, gewerkweise Alternativangebote eingereicht werden dürfen. Es sind nur solche Vorschläge zulässig, die zusätzlich zum Hauptangebot vorgelegt werden. Es sei denn, daß der Ausschreibende ausdrücklich auf ein ausgepreistes Hauptangebot verzichtet.
R3	<p>Es werden nur solche Alternativvorschläge zur Bewertung anerkannt, die in gesamtumfassender Art eine Kombinationskostenbeurteilung von Maschinenteknik und Bautechnik sowie fallweise auch E-Technik und Meß-, Steuer- und Regeltechnik erlauben. Sie müssen technisch und kostenmäßig funktionsfähig zusammenpassend unter einem Angebotsstück angeboten werden (Teile geschlossen). Es sei denn, der Ausschreibende läßt ausdrücklich nur die Einreichung gewerkweiser Alternativangebote (jeweils Baumeister; Maschinelle Ausrüstung; E-Technik; allenfalls Meß-, Steuer- und Regelungstechnik) zu.</p> <p>Eine mögliche Vergabe eines Alternativangebotes kann nur gesamt (ausgeschriebene Teile geschlossen) erfolgen.</p> <p>Nach den im Angebot auszuweisenden Gesamtangebotssummen (Summe der Teilsummen) des Alternativangebotes ist das Angebot rechtsgültig zu fertigen, und zwar gemeinsam vom Gewereträger BM (Baumeister), MA (Maschinentechnische Ausrüstung), und fallweise E-Technik, allenfalls Meß-, Steuer- und Regelungstechnik, auf einem <u>gemeinsamen</u> Schriftstück, das darüberhinaus ARGE-mäßig, solidarhaftend, gefertigt ist.</p>
R4	<p>Einhaltung sämtlicher projektsrelevanter Bestimmungen aller ergangenen behördlichen Bescheide hinsichtlich ihrer funktionalen Bedeutung, das sind beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßgebliche Bescheide anführen!</li> </ul>
R5	<p>Einhaltung der bescheidmäßigen Immissionen und Emissionen der ARA auch in Bezug auf die ökologische Verträglichkeit. Zum Beispiel:</p> <p>Abwasseremission, gasförmige Emission, abfallmäßige Emission schallmäßige Emission und strahlenförmige Emission.</p>

R 6	Es ist vom Bieter anzugeben, ob Teile der angebotenen Leistungen durch Patente, Lizenzen oder besonderes know-how geschützt sind, dies auch im Hinblick auf die spätere Eigenwartung der Anlage, und ob sich daraus Vorteile oder aber auch Nachteile für den Bauherrn ergeben.
R7	<p>Der Alternativangebotsleger erklärt, sämtliche zusätzliche Baunebenkosten, die durch eine all-fällige Annahme eines Alternativvorschlages in den Phasen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>☆ Projektbewilligung des Alternativvorschlages,</li> <li>☆ Projektumsetzungsphase bis zur Kollaudierung</li> </ul> <p>zusätzlich zu bereits beauftragten Ingenieurleistungen erwachsen, dem Bauherrn zu ersetzen. Sämtliche Kosten aus diesem Titel müssen angemessen sein.</p>
R8	<p>Es werden nur solche freie Alternativvorschläge als prüffähig anerkannt, <u>die grundsätzlich dem Stand der Technik nach der österreichischen Rechtslage entsprechen (Legaldefinition im § 12 a des WRG in der geltenden Fassung)</u> und dem jeweils im Ausschreibungsprojekt auszuweisenden anlagenspezifischen Stand der Technik entsprechen.</p> <p>Der Nachweis des Standes der Technik obliegt als Beweislast dem Alternativbieter, und zwar in objektiv prüfbarer, und objektiv nachvollziehbarer Form.</p> <p>Alternative Behandlungsverfahren müssen in vergleichbarer Größenordnung, unter vergleichbaren Randbedingungen wie auch unter vergleichbaren Emissionsvorgaben, nachweislich nach einer angemessenen, bereits abgelaufenen und sachverständig mehrmals geprüften Beurteilungszeit, herzeigbar, ordnungsgemäß funktionieren.</p>

## **T TECHNISCHE KRITERIEN**

T1	Ein der Ausschreibung zugrundeliegendes Projekt entsprechendes funktionales Raum- und Ausstattungsprogramm im Hochbau und im Fahr- und Gehwegflächenteil samt Nebenanlagen unter Einhaltung der Vorgaben des Arbeitnehmerschutzes.
T2	Vergleichbare Standards der verwendeten Materialien im Hinblick auf die Funktionsfähigkeiten in Anlageteilen und festgelegte Lebensdauern (z. B. Nirosta, Beton, E-Schutz, Feuchtraumsicherheit etc.)
T3	Kein größerer Liegenschaftsflächenverbrauch als beim der Ausschreibung zugrundeliegenden Projekt.
T4	Gründungstiefen wie dem der Ausschreibung zugrundeliegendem Projekt, für andere Gründungstiefen sind die baugrundtechnischen und grundwassertechnischen sowie die statischen Vorbemessungen dem Alternativangebot beizufügen.
T5	Entsprechende Bauwerksoberkanten wie im der Ausschreibung zugrundeliegenden Projekt, auch in Bezug auf die Hochwassersicherheit bzw. Überflutungssicherheit des Kläranlagenniveaus.
T6	Exakte Übernahme der für das der Ausschreibung zugrundeliegendem Projekt geltenden Zulaufbelastungen hinsichtlich Anlagenzufluß unter Trockenwetter-- und Regenwetterbedingungen (spez. Abwassermengen, max. Stundenzuflüsse, Tagesmengen und Jahresabwassermengen), insbesondere der Vorgaben über Zuflußbelastungen und Abflußbelastungen.
T7	Exakte Übernahme der im der Ausschreibung zugrundeliegendem Projekt angesetzten spezifischen Kohlenstoff-, Stickstoff-, Phosphorfrachten und sonstiger Frachten. Einhaltung der Bemessungstemperatur der Biologie, lt. dem der Ausschreibung zugrundeliegendem Projekt in Abstimmung mit dem jährlichen Belastungsgang und den Sicherheitsfaktoren. Nachvollziehbarkeit der Bemessung der gesamten Anlage unter Zugrundelegung von anerkannten Bemessungsverfahren (z. B. A 126, A 131, M 210 und so weiter).
T8	Vergleichbare Qualität des anfallenden Klärschlammes hinsichtlich Stabilisierungsgrad und Trockensubstanz, dies gilt auch für die sonstigen, von der ARA produzierten, Abfallstoffe.

T9	<p>Maßgebliche Ausschreibungsbeilagen und Angebotsbeilagen eines vollständigen Angebotes:</p> <p><b><u>Einreichprojektpläne</u></b></p> <p><b>Lageplan:</b> im gängigen Maßstab</p> <p><b>Beckenpläne:</b> wesentliche Beckenschnitte</p> <p><b>Hydraulischer Längenschnitt:</b> des Fließweges durch die Anlage im Schlamm- und Wasserweg.</p> <p><b>Hochbaupläne:</b> im gängigen Maßstab.</p> <p><b>Verfahrenstechnische Bemessung:</b> &gt; Klärtechnische Bemessung mit Emissionsberechnung &gt; Lufttechnische Bemessung &gt; Schlammtechnische Bemessung &gt; Maschinentechnische Bemessung (Einzelaggregate, Motorenliste, Laufzeiten der Aggregate) &gt; Betriebskostenberechnung Personal, Energie, Hilfsstoffe, Chemie, Zuschlagsstoffe, Schlamm/Abfall.</p> <p><b>Statische Vorbemessung:</b> Kurzstatik im erforderlichen Umfang für den Fall, daß der Alternativvorschlag z. B. eine andere als im der Ausschreibung zugrundeliegendem Projekt gegründete Tiefenlage (Bodenschichten, Grundwasserspiegel) vorgesehen ist.</p> <p>Ein Alternativangebot muß alle oben angeführten Pläne/Berechnungen/Bemessungen beinhalten.</p> <p>Sie dürfen durchaus auch in gegenüber dem der Ausschreibung zugrundeliegenden Projekt abgekürzter Form vorgelegt werden, müssen jedoch sämtliche vom prüfenden Fachmann als maßgeblich angesehenen Erläuterungen schon zum Zeitpunkt der Angebotslegung enthalten, <b>mit Nachbesserungsmöglichkeiten nur im Sinne des § 51 Abs. 2 u. 3 des Bverg. G., wobei darauf verwiesen wird, daß gem. Rechtsmeinung EUGH es gegen die den Vergaberichtlinien der EU zugrundeliegenden Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz verstößt, wenn bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrages Änderungen berücksichtigt werden, die an einem Angebot nach Angebotseröffnung vorgenommen werden.</b></p>
T10	<p>Zwingende Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen sind bei Alternativen spezifischer Klärverfahren bei Bedarf vom Ausschreibenden gesondert anzugeben.</p>
T 11	<p>Exakte Übernahme der der statisch und konstruktiven Bemessung zugrunde liegenden Vorgaben, vor allem im Hinblick auf die Dichtheit des Betons und der Anforderungsklasse (z. B. „Richtlinie Wasserundurchlässige Betonbauwerke – Weiße Wannen“, Österreichischer Betonverein Ausgabe 3.99) oder der Nachweis der qualitativen Gleichwertigkeit alternativer Annahmen.</p>

## **W WIRTSCHAFTLICHE KRITERIEN**

W1	Folgekostenuntersuchung, z. B. nach LAWA unter Einbeziehung von Errichtungs-, Betriebs- und Reinvestitionskosten für einen in der Ausschreibung vorzugebenden Zeitraum von mindestens 25 Jahren. Die hierfür notwendigen Berechnungsparameter des Bieters einer Alternative sind offenzulegen, wobei die im Projekt bzw. der Ausschreibung gemachten Basisangaben (ATS/kWh Energie, ATS/h Personal, ATS/m <sup>3</sup> Klärschlamm Entsorgung, etc.) vom Alternativbieter bindend zu verwenden sind.
W2	Jährliche Einzelaggregat-Laufzeiten in einer zulässigen Abweichungsbandsbreite (in Ausschreibung zu definieren) zum der Ausschreibung zugrundeliegenden Projekt, zur Sicherung vergleichbarer Aggregatsstandszeiten und damit Aggregatnutzungsdauern der alternativ angebotenen Ausrüstung.

<b>S</b>	<b><u>SONDERKRITERIEN bzw. ZWINGENDE VORGABEN VON ZUSÄTZLICHEN BESTIMMUNGEN BEI HÄUFIG VORKOMMENDEN, VERFAHRENSABÄNDERNDEN FREIEN ALTERNATIVEN</u></b>
S1	<b>Vorgaben für die abwasserseitige Bemessung hinsichtlich Nitrifikation, Denitrifikation und Schlammalternachweis unter Zitierung der anzuwendenden, approbierten Bemessungsverfahren (Regelblätter und Merkblätter der ATV, wie auch Hinweisblätter der ATV).</b>  <b>Vorgaben bezüglich des Einhaltens bestimmter Bemessungsparameter (z. B. TS<sub>BB</sub>, ISV, t<sub>s</sub>, biochemisch reinigungsrelevanter Abwassertemperaturen, u. s. w.).</b>
S2	<b>Festlegung hinsichtlich der ökologisch verträglichen und zulässigen Ausleitungsmengen aus der ARA je Zeiteinheit (m<sup>3</sup>/h, m<sup>3</sup>/d, m<sup>3</sup>/a) in die Umwelt, unter Beachtung von Emission und Immission.</b>
S3	<b>Festlegung und Begründung über eine allfällige nicht zu unterschreitende Anzahl von Behandlungseinheiten (z. B. Straßen oder Reaktoranzahlen) oder über einen allfälligen erforderlichen grundsätzlich mehrstraßigen Ausbau und eine allfällige Mindestforderung über ein bestimmtes, spezifisches Klärvolumen, das nur, bemessungsmäßig vom Anbieter nachgewiesen, dann unterschritten werden darf, wenn die Richtigkeit der Bemessung durch ein objektives, nachvollziehbares und plausibles, Kurzgutachten eines erfahrenen, deutschsprachigen, Abwasserfachmannes, tätig auf universitärer Ebene, im Angebot beigelegt wird.</b>
S4	<b>Vorgaben bezüglich des berechnungsmäßigen Aufbaues der Bemessung der Schlammbehandlung in allen ihren Stufen, vergleichbar im Aufbau mit den entsprechenden Berechnungen, des in der Ausschreibung zugrundeliegenden Projektes.</b>

Ende des losen Kriterienkatalogs